

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird; **Stellungnahme**

Datum:	5. Jänner 2011
Zahl:	-2V-BG-6774/4-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur**

**Minoritenplatz 5
1014 W i e n**

per e-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

Zu den mit Schreiben vom 2. Dezember 2010, do. GZ BMUKK-13.462/0028-III/1/2010, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Gegen die Ausweitung der Mitverwendung von Landeslehrkräften an Bundesschulen, wie sie die gegenständliche Gesetzesänderung in Aussicht nimmt, bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Es muss allerdings in diesem Zusammenhang aus Landessicht festgehalten werden, dass die Abwicklung und Genehmigung sowie Abrechnung der Mitverwendung von Landeslehrerinnen sich sehr aufwendig gestaltet und mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Für alle Verwendungen im Rahmen des § 22 LDG haben die Landesschulbehörden vor der schriftlichen Bewilligung von Mitverwendung und Dienstzuteilung an andere Einrichtungen eine Genehmigung beim BMUKK einzuholen. Erst nach erfolgter Zusage durch das BMUKK können die entsprechenden Bewilligungen durchgeführt werden und am Ende des Schuljahres muss der entstandene Kostenaufwand der Mitverwendung inklusive allen gesetzlichen Aufgaben zur Refundierung vorgelegt werden. Dieser aufwändige und umständliche Prozess verursacht nicht nur hohen und vermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand, es werden damit auch die finanziellen Abwicklungen der Refundierungen zu Lasten des Landeshaushalts erheblich verzögert.

Es darf daher aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung die Forderung erhoben werden, die Rahmenbedingungen für die Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Kostenrefundierung entsprechend zu vereinfachen, um diese grundsätzlich sinnvollen Möglichkeiten nicht im Hinblick auf die damit verbundenen Kostenfolgen zu erschweren, bzw. unattraktiv werden zu lassen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird; **Stellungnahme**

Datum:	5. Jänner 2011
Zahl:	-2V-BG-6774/4-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

1017 W i e n

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Glantschnig